

## **GEMEINSAMER BERICHT**

**des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft, Bad Neustadt a.d. Saale,  
und  
der Geschäftsführung der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH, Karlsruhe,**

**nach § 293a AktG**

**über den Gewinnabführungsvertrag vom 28. April 2011 zwischen der RHÖN-KLINIKUM  
Aktiengesellschaft, Bad Neustadt a.d. Saale, und der Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH,  
Karlsruhe**

### **I. Vorbemerkung**

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 1670, (nachfolgend „**RHÖN-KLINIKUM AG**“) und die Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 106235, (nachfolgend „**Tochtergesellschaft**“) haben einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) unterzeichnet, in dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die RHÖN-KLINIKUM AG verpflichtet. Die RHÖN-KLINIKUM AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten hiermit gemeinsam über den Vertrag den nachfolgenden Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG).

### **II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Der Vertrag wurde auf Initiative der RHÖN-KLINIKUM AG am 28. April 2011 unterzeichnet und bedarf zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form. Folgende Gremienzustimmungen liegen bisher vor:

1. Vorstandsbeschluss der RHÖN-KLINIKUM AG vom 14. April 2011,

2. Beschluss des Investitions-, Strategie- und Finanzausschusses des Aufsichtsrates der RHÖN-KLINIKUM AG vom 26. April 2011 und
3. Beschluss der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft vom 26. April 2011, mit dem die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt wurde.

Wie erwähnt, bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit aber auch der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form. Die Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG wird am 8. Juni 2011 und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft dieser um ihre Zustimmung in notariell beurkundeter Form gebeten werden.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG bedarf neben der einfachen Stimmenmehrheit einer Mehrheit von mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 293 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 17 Ziffer 4 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM AG). Bei der Tochtergesellschaft bedarf der Zustimmungsbeschluss nach einer Auffassung in der juristischen Literatur eines einstimmigen Beschlusses, nach anderer Ansicht einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Hier kommt es darauf nicht an, da die RHÖN-KLINIKUM AG alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist und ihr Stimmrecht folglich einheitlich ausübt.

Der Vertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem die Eintragung erfolgt.

### **III. Vertragspartner**

Vertragspartner sind die RHÖN-KLINIKUM AG und die Tochtergesellschaft.

#### **1. RHÖN-KLINIKUM AG**

##### **a. Allgemeine Angaben**

Die RHÖN-KLINIKUM AG mit dem Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter HRB 1670, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 345.580.000,00 €. Es ist eingeteilt in 138.232.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Unternehmensgegenstand ist

- die Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Krankenhäusern, von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art, von Bildungs- und Schulungseinrichtungen sowie von Einrichtungen des Fremdenverkehrs, des Gaststätten- und des Beherbergungsgewerbes,
- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit medizinisch-technischen Produkten und die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Gegenständen aller Art, die der Einrichtung oder dem Betrieb der vorgenannten Häuser und Einrichtungen dienen,
- die Verwaltung von Grundbesitz, insbesondere von Wohnungs- und Teileigentum.

Soweit gesetzlich zulässig ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen, zur Übertragung von Teilen des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen, sowie zur Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand dem Vorgenannten entspricht oder mit ihm zusammenhängt.

Die RHÖN-KLINIKUM AG ist die Obergesellschaft des RHÖN-KLINIKUM-Konzerns. Der RHÖN-KLINIKUM-Konzern versteht sich als Gesundheitsdienstleister mit dem Ziel, eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige und bezahlbare Versorgung für jedermann anzubieten. Zum Konzern zählen derzeit bundesweit 53 Krankenhäuser, von der Grund- bis zur universitären Maximalversorgung, sowie 35 Medizinische Versorgungszentren und rund 32.000 Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen. Die RHÖN-KLINIKUM AG hat im Jahr 2010 einen Umsatz von 145 Mio € und einen Jahresüberschuss von 57 Mio € erwirtschaftet. Die Gesellschaft verfügt über ein Baa2 Rating.

#### **b. Geschäftsführung, Vertretung**

Mitglieder des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG sind: Herr Wolfgang Pföhler (Vorsitzender), Herr Volker Feldkamp, Herr Dr. rer. pol. Erik Hamann, Herr Wolfgang Kunz, Herr Martin Menger, Frau Dr. rer. oec. Irmgard Stippler und Herr Dr. med. Christoph Straub.

Die RHÖN-KLINIKUM AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG sind: Herr Eugen Münch (Vorsitzender), Herr Peter Berghöfer, Frau Bettina Böttcher, Frau Sylvia Bühler, Herr Prof. Dr. Gerhard Ehninger, Herr Stefan Härtel, Herr Caspar von Hauenschild, Herr Detlef Klimpe, Herr Prof. Dr. Dr. sc. Karl W. Lauterbach, Herr Joachim Lüddecke, Herr Michael Mendel, Herr Dr. Rüdiger Merz, Frau Dr. Brigitte Mohn, Frau Annett Müller, Herr Wolfgang Mündel, Herr Jens-Peter Neumann, Herr Werner Prange, Herr Prof. Dr. Jan Schmitt, Herr Georg Schulze-Ziehaus und Herr Dr. Rudolf Schwab.

Das Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG ist das Kalenderjahr.

Die RHÖN-KLINIKUM AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

### **c. Wirtschaftliche Situation**

Die RHÖN-KLINIKUM AG erzielte in dem am 31. Dezember 2010 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 57 Mio €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2010 weist bei einer Bilanzsumme von 2.112 Mio € ein Eigenkapital von 954 Mio € aus.

Die Konzernfinanzierung der RHÖN-KLINIKUM Gruppe ist zentral aufgebaut und wird über die RHÖN-KLINIKUM AG abgebildet. Aufgrund dieser Situation kam es infolge der Einführung von § 4 h EStG (Zinsschranke) durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zu steuerlich nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen zum 31.12.2010 in Höhe von 45 Mio €. Auf den 31. Dezember 2010 beträgt der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag 14 Mio € und der gewerbsteuerliche Verlustvortrag 230 Mio €.

## **2. Tochtergesellschaft**

### **a. Allgemeine Angaben**

Die Tochtergesellschaft wurde von der RHÖN-KLINIKUM AG als Alleingesellschafterin unter der Firma Herzklinik Karlsruhe Bauträger GmbH mit notarieller Urkunde vom 15. November 1991 mit Sitz in Karlsruhe gegründet. Sie

wurde am 13. Oktober 1992 in das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter HRB 6235 eingetragen.

Auf das Stammkapital hat die RHÖN-KLINIKUM AG zunächst bei Gründung der Tochtergesellschaft einen Geschäftsanteil in Nennbetrag von 500.000,00 DM übernommen. Die Einlage wurde in bar erbracht. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. August 1994 wurde das Stammkapital auf 5.000.000,00 DM erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 23. September 1994 in das Handelsregister eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20. Januar 2000 wurde das Stammkapital dann auf Euro umgestellt und auf 2.560.000,00 € erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 8. Februar 2000 in das Handelsregister eingetragen. Sämtliche Einlagen im Rahmen der vorgenannten Kapitalerhöhungen wurden von der RHÖN-KLINIKUM AG übernommen und in bar geleistet. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. Juli 2000 wurde das Stammkapital aus Gesellschaftsmitteln auf 3.000.000,00 € erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 1. September 2000 in das Handelsregister eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Juli 2005 sowie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der damals als Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH firmierenden Gesellschaft mit Sitz in Karlsruhe (Amtsgericht Karlsruhe – HRB 7126) vom 11. Juli 2005 wurde die damals als Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH firmierende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Tochtergesellschaft mit dieser nach § 2 Ziffer 1 UmwG verschmolzen und die Firma der Tochtergesellschaft in Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH geändert (die damals als Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH firmierende Gesellschaft war ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der RHÖN-KLINIKUM AG). Zur Durchführung der Verschmelzung wurde das Stammkapital ebenfalls durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Juli 2005 auf 5.600.000,00 € erhöht. Der im Zuge der Verschmelzung neue geschaffene Geschäftsanteil wurde an die RHÖN-KLINIKUM AG ausgegeben. Die Verschmelzung und die Firmenänderung wurden am 3. November 2005 in das Handelsregister eingetragen.

Das Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt somit 5.600.000,00 € und besteht aus zwei Geschäftsanteilen im Nennbetrag von 3.000.000,00 € und 2.600.000,00 €. Die RHÖN-KLINIKUM AG ist seit Gründung der Tochtergesellschaft bis zum heutigen Tag zu 100% unmittelbar an dieser beteiligt und damit deren alleinige Gesellschafterin.

Die Tochtergesellschaft hält keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Der Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben, insbesondere der Betrieb einer Klinik für Herzchirurgie. Die Gesellschaft kann sich auch in branchenverwandten Gebieten der Gesundheits- und Sozialversorgung betätigen und derartige Einrichtungen betreiben sowie Leistungen zur Unterstützung, Förderung und Verwaltung derartiger Einrichtungen anbieten.

Die Tochtergesellschaft betreibt die Klinik für Herzchirurgie in Karlsruhe, ein auf die Versorgung herzchirurgischer Patienten im Erwachsenenalter spezialisiertes Krankenhaus mit einer Abteilung für Herzchirurgie und einer Abteilung für Anästhesiologie. Sie verfügt über 89 sog. Planbetten (die im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg ausgewiesen sind). Die Tochtergesellschaft beschäftigt derzeit etwa 322 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

**b. Geschäftsführung, Vertretung**

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Herr Bernd Zimmermann.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

**c. Wirtschaftliche Situation**

Die Tochtergesellschaft erzielte in dem am 31. Dezember 2010 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 6,8 Mio €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2010 weist bei einer Bilanzsumme von 25,9 Mio € ein Eigenkapital von 17,8 Mio € aus.

Auch in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 erzielte die Tochtergesellschaft jeweils Jahresüberschüsse von 6,7 Mio € bzw. 7,0 Mio €. Die Bilanz zum 31. Dezember 2008 weist bei einer Bilanzsumme von 23,4 Mio € ein Eigenkapital von 13,8 Mio € und die Bilanz auf den 31. Dezember 2009 weist bei einer Bilanzsumme von 24,8 Mio € ein Eigenkapital von 15,8 Mio € aus.

#### **IV. Ziele und Auswirkungen sowie rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages**

Durch die Veränderungen in der Steuergesetzgebung der vergangenen Jahre ist auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG eine Situation entstanden, die verhindert, dass vorhandene steuerliche Potentiale genutzt werden können, siehe hierzu die Ausführungen unter III.1.c. (Verlustvortrag, Zinsvortrag). Um diese steuerlichen Potentiale heben zu können, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Die grundsätzliche Konzernphilosophie der Dezentralität wird durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages nicht berührt.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hält sämtliche Anteile an der Tochtergesellschaft. Mit Abschluss des Vertrages besteht die Möglichkeit, eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und der Tochtergesellschaft zu begründen.

Aufgrund dieses Organschaftsverhältnisses werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der RHÖN-KLINIKUM AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Steuerliche Reserven können damit gesellschaftsübergreifend genutzt und die Gesamtsteuerbelastung der RHÖN-KLINIKUM AG optimiert werden. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Gewinne der Tochtergesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die RHÖN-KLINIKUM AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterliegen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der RHÖN-KLINIKUM AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Diese Steuerbelastung entfällt bei einer Organschaft.

Da bei einer bestehenden Organschaft keine steuerliche Gewinnausschüttung vorliegt, erfolgt auch kein Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinnausschüttungen. Außerhalb eines Organschaftsverhältnisses hat die Tochtergesellschaft Kapitalertragsteuer auf Ausschüttung an die RHÖN-KLINIKUM AG einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Die Kapitalertragsteuer stellt zwar nicht direkt eine Steuerbelastung dar, da sie im Rahmen der Steuerveranlagung der RHÖN-KLINIKUM AG als Empfängerin der Dividenden angerechnet wird. Jedoch entsteht durch die zeitliche Verschiebung zwischen Abführung der Kapitalertragsteuer und der Anrechnung im Rahmen der Steuerveranlagung ein Zinsnachteil. Dies wird durch eine Organschaft ebenfalls vermieden.

Die Tochtergesellschaft ist nach Maßgabe von § 1 des Vertrages zur Gewinnabführung an die RHÖN-KLINIKUM AG und die RHÖN-KLINIKUM AG nach Maßgabe von § 2 des Vertrages zur Übernahme eines Verlustes der Tochtergesellschaft verpflichtet. Verluste können bei der Tochtergesellschaft etwa im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs entstehen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn es nicht gelingt, rentable Entgeltvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern zu vereinbaren, oder niedergelassene Ärzte und andere Krankenhäuser, von deren Einweisungen die Tochtergesellschaft abhängig ist, keine oder weniger Patienten zuweisen. Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse und abhängig von gesetzlichen Reglementierungen wird aber sowohl für das Geschäftsjahr 2011 also auch für die Folgejahre mit einem nachhaltigen positiven Ergebnis gerechnet, da die Tochtergesellschaft zu den ertragsstärksten Gesellschaften im Konzern gehört.

Außer dem potentiellen Risiko aus der Verlustübernahmeverpflichtung der RHÖN-KLINIKUM AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG aus dem Vertrag keine weiteren belastenden Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

## **V. Alternativen zum Abschluss des Vertrages**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages, mit der die unter IV. beschriebenen Ziele gleichermaßen oder besser verwirklicht werden können, besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrages ist entsprechend §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 17 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine zwingende Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG als Organträger, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu IV.) nur auf diese Weise realisieren lassen.

Ein Beherrschungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie ein kombinierter Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG sind als Alternativen nicht angezeigt, da die RHÖN-KLINIKUM AG als alleinige Gesellschafterin ohnehin bereits über maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft verfügt.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die RHÖN-KLINIKUM AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was nicht gewollt ist.

## **VI. Erläuterung des Vertrages**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

### **Gewinnabführung (§ 1)**

§ 1 Satz 1 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG wirksam ist, ist dies gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig. Deshalb verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn im gesetzlich zulässigen Rahmen an die RHÖN-KLINIKUM AG abzuführen. Der zulässige Rahmen wird dabei entsprechend § 301 AktG bestimmt, indem der gesamte nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Jahresüberschuss abzuführen ist, der sich ohne Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ggf. ausschüttungsgesperrten Betrag. Ergänzend wird die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

Nach § 1 Abs. 2 des Vertrages kann die Tochtergesellschaft mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Tochtergesellschaft an die RHÖN-KLINIKUM AG abzuführende Gewinn.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages auf Verlangen der RHÖN-KLINIKUM AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt für einen vorgetragenen Gewinn. Vorvertraglich gebildete andere

Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Nach § 1 Abs. 4 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag in Kraft tritt. Da der Vertrag mit Eintragung in dem für die Tochtergesellschaft zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## **Verlustübernahme (§ 2)**

§ 2 des Vertrages regelt die Verlustübernahme durch die RHÖN-KLINIKUM AG.

Nach § 2 Abs. 1 des Vertrages ist die RHÖN-KLINIKUM AG verpflichtet, nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst – d.h. ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen. Diese Verpflichtung der RHÖN-KLINIKUM AG gilt nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen der RHÖN-KLINIKUM AG herbeizuführen. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt auch im Übrigen. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dadurch in ihrer jeweils geltenden Fassung, also durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die RHÖN-KLINIKUM AG als Organträger ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG).

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht nach § 2 Abs. 3 des Vertrages zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Nach § 2 Abs. 4 des Vertrages gilt die Verpflichtung zur Verlustübernahme auch ab Inkrafttreten des Vertrages mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 3)**

In § 3 des Vertrages ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft getroffen. Danach ist der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor seiner Feststellung der RHÖN-KLINIKUM AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor dem Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der Tochtergesellschaft und der RHÖN-KLINIKUM AG gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

### **Wirksamwerden und Dauer (§ 4)**

§ 4 Abs. 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form bedarf.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages rückwirkend für die Zeit seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Wie erwähnt, ist das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft das Kalenderjahr.

Nach § 4 Abs. 3 des Vertrages wird der Vertrag auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das

Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Satz 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt nach § 4 Abs. 4 des Vertrages unberührt. Im Falle eines wichtigen Grundes kann der Vertrag auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Vertrag aufgeführt. Einen wichtigen Grund stellt danach insbesondere dar:

- die Insolvenz eines Vertragspartners;
- die Veräußerung von sämtlichen Geschäftsanteilen, die die RHÖN-KLINIKUM AG an der Tochtergesellschaft hält; die teilweise Veräußerung der von der RHÖN-KLINIKUM AG an der Tochtergesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile gilt als wichtiger Grund, wenn dadurch die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die RHÖN-KLINIKUM AG nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
- die Einbringung der Organbeteiligung durch die RHÖN-KLINIKUM AG sowie
- die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der RHÖN-KLINIKUM AG oder der Tochtergesellschaft.

Jede Kündigung bedarf im Übrigen der Schriftform.

Die Gewinnabführungsverpflichtung bzw. die Verlustübernahmeverpflichtung besteht im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nur für den anteiligen Jahresüberschuss bzw. den anteiligen Jahresfehlbetrag, der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung handelsrechtlich entstanden ist.

## **Schlussbestimmungen (§ 5)**

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält darüber hinaus eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen. Sollte demnach eine Regelung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

## **Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

Die einzigen zwei Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden unmittelbar von der RHÖN-KLINIKUM AG als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung. Ohne Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung lassen wir freiwillig eine Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 293b AktG durchführen.

Bei zusammenfassender Wertung des Vertrages zeigt sich, dass dieser sowohl für die RHÖN-KLINIKUM AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

Frankfurt am Main, den 28. April 2011

RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

---

Wolfgang Pföhler (Vorsitzender)

---

Martin Menger

---

Volker Feldkamp

---

Dr. rer. oec. Irmgard Stippler

---

Dr. rer. pol. Erik Hamann

---

Dr. med. Christoph Straub

---

Wolfgang Kunz

Frankfurt am Main, den 28. April 2011

Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH  
Die Geschäftsführung

---

Bernd Zimmermann